ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. März 2007

zur Änderung der Entscheidung 2006/595/EG zur Aufstellung der Liste der Regionen, die im Zeitraum 2007—2013 aus den Strukturfonds im Rahmen des Ziels Konvergenz förderfähig sind, zwecks Einbeziehung von Bulgarien und Rumänien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 1283)

(2007/189/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 2006/595/EG der Kommission ([2]) wurde eine Liste der Regionen aufgestellt, die im Zeitraum 2007–2013 aus den Strukturfonds im Rahmen des Ziels Konvergenz förderfähig sind.

(2) Nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens sollte die Liste der Regionen, die im Rahmen des Ziels Konvergenz aus den Strukturfonds gefördert werden können, um Regionen in Bulgarien und Rumänien erweitert werden.

(3) Die Entscheidung 2006/595/EG sollte deshalb entsprechend geändert werden.

(4) Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit sollte diese Entscheidung ab dem Tag des Beitritts Bulgariens und Rumäniens gelten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2006/595/EG wird wie folgt geändert:

a) vor dem Eintrag „CZ02 Střední Čechy“ werden folgende Einträge eingefügt:

„BG31 Severozapaden

BG32 Severen tsentralen

BG33 Severoiztochen

BG34 Yugoiztochen

BG41 Yugozapaden

BG42 Yuzhen tsentralen“;

b) nach dem Eintrag „PT20 Região Autónoma dos Açores“ werden folgende Einträge eingefügt:

„RO11 Nord-Vest

RO12 Centru

RO21 Nord-Est

RO22 Sud-Est

RO31 Sud-Muntenia

RO32 București-Ilfov

RO41 Sud-Vest Oltenia

RO42 Vest“.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 2007.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. März 2007

Für die Kommission

Danuta HÜBNER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 6).

([2]) ABl. L 243 vom 6.9.2006, S. 44.